



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 11.05.2015

Nr. 9

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015**
- **Bekanntmachung des Amtsgerichts Dinslaken vom 22.04.2015**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken  
(Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.04.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken – Parkgebührenordnung vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und des § 1 Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Eine Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Samstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden für gebührenpflichtige Parkplätze mit Bewirtschaftung über Parkscheinautomaten. Im Bereich Bahnhofsplatz sind abweichend hiervon gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar. Darüber hinaus bestehen im Bereich des Park & Ride-Parkplatzes am Bahnhof sowie an den Parkflächen Bahnstraße, Bachstraße, Julius-Kalle-Straße und Heinrich-Nottebaum-Straße die Möglichkeiten zur Nutzung von Tages- oder Monatskarten.

- (2) An den Samstagen der DIN-Tage und Martini-Kirmes und den Adventssamstagen vor Weihnachten sind keine Parkgebühren zu entrichten. An vorgenannten Tagen der Gebührenbefreiung entfällt auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchstparkdauer.
- (3) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und dessen Nutzung durch eine größtmögliche Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für die Benutzer unterteilt in zwei Zonen mit unterschiedlichen Gebührenhöhen festgesetzt.

**Zone 1** (Bereich der Innenstadt) ist eingegrenzt von den Schnittpunkten der Bundesstraße 8 (Willy-Brandt-Straße)/ Landesstraße 1 (Hans-Böckler-Straße) in nördlicher Richtung der B 8 verlaufend bis zur Bahnunterführung, der Bahnstrecke in südöstlicher Richtung folgend bis zur Landesstraße 1 (Hünxer Straße), weiter der Landesstraße 1 (Hünxer Straße/ Hans-Böckler-Straße) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Einmündungsbereich der B 8.

Das darüber hinausgehende Stadtgebiet gilt als **Zone 2**.

## § 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Zone 1 wird auf 0,70 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Gebühr für die Zone 2 wird auf 0,60 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Ab der 3. Stunde wird die Gebühr für die Zone 1 auf 0,80 € und für die Zone 2 auf 0,70 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (3) Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Bahnhofplatz, die als gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar sind, beträgt für 7 Stunden 6,50 € bzw. für 10 Stunden 7,50 €.
- (4) Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Bachstraße, Julius-Kalle-Straße und Heinrich-Nottebaum-Straße, die als gebührenpflichtige Tages- oder Monatsparkplätze nutzbar sind, beträgt für die Tageskarte 2,00 € bzw. für die Monatskarte 20,00 €.
- (5) Die Zahlung der Parkgebühren kann durch Einwerfen von Geld bzw. bargeldlos mittels Mobiltelefonie („Handyparken“) erfolgen.
- (6) An allen Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten in der Zone 1 und 30 Minuten in der Zone 2 (sogenannte „Brötchentaste“). Bei Langzeitparkern, d. h. Verkehrsteilnehmer, die von vornherein länger als 15 Minuten zu parken beabsichtigen, werden die 15 Minuten gebührenfreies Parken nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 01.01.2011 außer Kraft.

**Geschäfts-Nr.:**

**HI-6389-8**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## Amtsgericht Dinslaken

### Bekanntmachung

die RAG Aktiengesellschaft in Essen sowie der im Grundbuch von Hiesfeld Blatt 6389 eingetragene Eigentümer Kurt Opriel beantragen, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hiesfeld liegende Grundstück

#### Flurstück 401

(Lage: Rollsiepen, Wasserfläche)

das Grundbuch anzulegen und das Flurstück zum Grundbuch von Hiesfeld Blatt 6389 (Eigentümer: Kurt Opriel) zuzuschreiben.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Dinslaken, Schillerstraße 76, 46535 Dinslaken, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Dinslaken, 22.04.2015

Amtsgericht

*Rentmeister*  
Rentmeister  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**

*C. G. S. J. Bescherer*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 06.05.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter